

BVGer D-439/2022 vom 28. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-439_2022_d20211228

FR: TAF D-439/2022 du 28 décembre 2021

IT: TAF D-439/2022 del 28 dicembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 28. Dezember 2021

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des AsylG in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzu- treten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Aus- länderrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

D-439/2022 Seite 8

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung der Pflicht zur vollständi- gen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts und eine Verletzung der Begründungspflicht (vgl. Beschwerde, Ziff. III 8. und 9., S. 10). Diese formellen Rügen sind vorab zu behandeln.

E. 4.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in

einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.w.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich aus- einandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und ak- tenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist sie, wenn die Behörde trotz Untersuchungsma- xime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt oder nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. dazu CHRISTOPH AUER/ANJA MARTINA BINDER, in: Kommentar zum Bundes- gesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 12 N 16).

E. 4.3

Das SEM hat nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen es sich bei seinem Entscheid leiten liess und es hat sich auch mit sämtlichen zentralen Vorbringen der Beschwerdefüh- rerin und den im damaligen Zeitpunkt seines Asylentscheids vorliegenden Beweismitteln auseinandergesetzt. Dabei musste sich das SEM nicht aus- drücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern durfte sich auf die wesentlichen Ge- sichtspunkte beschränken. Der Umstand, dass es nach einer gesamtheit- lichen Würdigung der Parteivorbringen zu einem anderen Schluss als die

D-439/2022 Seite 9 Beschwerdeführerin gelangte, stellt keine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts oder Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Mit der Rüge, die Vorinstanz habe weder die gegebenen Beweismittel kor- rekt gewürdigt, noch dem Untersuchungsgrundsatz Genüge getan, wenn sie die Flüchtlingseigenschaft und Wegweisungshindernisse verneinen wolle, vermengt die Beschwerdeführerin die sich aus dem Untersuchungs- grundsatz ergebende Frage der Feststellung des Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache, welche die Entscheidung über die vorgebrachten Asylgründe betrifft. Eine Verletzung der Begründungs- pflicht ist sodann zu verneinen, weil es der Beschwerdeführerin möglich war, sich ein Bild über die Tragweite des vorinstanzlichen Entscheids zu machen und diesen – wie die vorliegende Beschwerde zeigt – sachgerecht anzufechten (vgl. BGE 129 I 232 E. 3.2; 126 I 97 E. 2b).

E. 4.4

Die formellen Rügen erweisen sich demnach als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Rückweisungsantrag ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2012/5 E. 2.2).

E. 5.3

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist nicht allein die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern insbesondere auch die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. So ist gegebenenfalls auch eine asylsuchende Person als Flüchtling anzuerkennen, die erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise – aufgrund objektiver

D-439/2022 Seite 10 oder subjektiver Nachfluchtgründe – im Falle einer Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde. Objektive Nachfluchtgründe sind dann gegeben, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von Verfolgung bedrohten Person ist in diesen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren. Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Asylausschluss. Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, werden hingegen als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 m.w.H.).

E. 6.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung des Asylentscheids an, das Bundesverwaltungsgericht sei in seinem Urteil D-5131/2019 vom 19. März 2021 zum Schluss gekommen, dass das Vorliegen von Vorfluchtgründen zu Recht verneint worden sei. Entsprechend könne darauf verzichtet werden, an dieser Stelle nochmals auf diese einzugehen. Es sei aber darauf zu verweisen, dass die vorgebrachten Probleme mit dem Ehemann der Beschwerdeführerin als unglaubhaft erachtet worden seien. Sie habe erneut vorgebracht, dass ihr Ehemann bei einer Wiedereinreise in den Iran darüber informiert würde, da sie den Iran ohne sein Einverständnis verlassen habe. Von einer Tante habe sie erfahren, dass dieser sich für die verursachte Ehrverletzung an ihr rächen und sie töten wolle. Sie habe weder zu den Umständen noch zum Zeitpunkt dieser Drohungen nähere Angaben gemacht. Bislang habe die Beschwerdeführerin einzig erwähnt, dass sie nach ihrer Ausreise vom Ehemann bei ihrer Mutter zuhause gesucht worden sei. Es erscheine nicht glaubhaft, dass er mehr als vier Jahre nach ihrer Ausreise der Verwandtschaft gegenüber plötzlich Todesdrohungen äussern sollte. Da diese angeblichen Todesdrohungen weder im Asyl- noch im Beschwerdeverfahren, sondern erst kurz nach Erlass des Bundesverwaltungsgerichtsurteils beziehungsweise nach der Wiederaufnahme des Asylverfahrens geäussert worden seien, seien diese als nachgeschoben zu erachten. Dies, weil sich die Beschwerdeführerin dadurch einen positiven Einfluss auf ihr Asylverfahren erhoffe.

Abgesehen davon bestünde für sie bei einer Rückkehr in den Iran durchaus die Möglichkeit, sich von ihrem Ehemann scheiden zu lassen. Die Islamische Republik Iran habe Frauen von Anfang an rechtlich, politisch, sozial und ökonomisch benachteiligt, wobei deren patriarchales, islamisches Frauenbild entsprechend auch in der Verfassung und den Gesetzen verankert sei. Die konkrete Situation der

D-439/2022 Seite 11 Frauen im Iran sei jedoch oft vielschichtiger und widersprüchlicher. Gleichzeitig hätten Frauen in der Islamischen Republik einen fast ungehinderten Zugang zu höherer Bildung und Gesundheitsversorgung. Dem Idealbild der Frau als treue Mutter und Ehefrau stehe eine Realität gegenüber, in der fast ein Viertel aller Ehen innert zwei Jahren geschieden werde – trotz fortwährender Hindernisse überwiegend ausgehend von den Frauen. Die institutionelle Diskriminierung von Frauen sei zudem Thema zahlreicher öffentlicher Diskussionen in den Medien. Die iranische Gesellschaft sei oft progressiver als das Gesetz und das konservative Establishment. Die konkrete Situation einer ledigen, verheirateten oder geschiedenen Frau sei im Iran stark vom geographischen und sozialen Umfeld abhängig. Der Zugang zu Bildung sei in Städten einfacher als auf dem Land; auf dem Land wiederum würden Frauen teils einfacher eine Arbeit finden. In beiden Fällen sei die Rolle der Familie jedoch oft ausschlaggebend. Die konkrete Reaktion einer Familie auf die Trennung einer Frau, wie auch deren spezifische ökonomische Situation, würden von Fall zu Fall variieren. Vorliegend scheine die Familie der Beschwerdeführerin die Trennung von ihrem Ehemann akzeptiert zu haben, da die Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihrem Vater und mit Unterstützung ihrer Familie aus dem Iran ausgereist sei. Bezüglich einer allfälligen Reflexverfolgung aufgrund der Konversion ihres Bruders und der Eltern zum (...) und ihrer Aussage, dass sie sich diesem Glauben ebenfalls nahe fühle, sei Folgendes anzuführen: Der B. _____ habe auf entsprechende Anfrage in seinem Schreiben vom 21. Oktober 2021 zwar bestätigt, dass die Beschwerdeführerin an Aktivitäten der Organisation teilnehme, allerdings sei sie kein offizielles Mitglied. Weiter sei darin auch nicht weiter ausgeführt worden, welche Art von Aktivitäten sie ausübe. Hinzu komme, dass das Bundesverwaltungsgericht die Hinwendung ihres Vaters zum (...) aufgrund einer inneren Überzeugung als nicht glaubhaft erachtet habe (vgl. das Urteil des BVerG D-5101/2019 E. 6.3). Bezüglich einer möglichen Gefährdung wegen der Aktivitäten ihres Bruders bei den (...) habe sie auf schriftliche Nachfrage angeführt, ihre Grossmutter und ihr Onkel väterlicherseits seien (...) von Mitarbeitern des Ettelaat befragt worden, wobei sich diese insbesondere für das Thema (...) interessiert hätten. Bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens hätten jedoch keine Anhaltspunkte für ein behördliches Interesse an ihr aufgrund ihrer Nähe zu den (...) respektive aufgrund der Mitgliedschaft ihres Bruders und Vaters in der Gemeinschaft der (...) bestanden. Die vorgebrachten religiösen Aktivitäten könnten nur dann im Sinne von subjektiven Nachfluchtgründen zur Flüchtlingseigenschaft führen, wenn im Fall einer Rückkehr in den Iran mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte behördliche Mass-

D-439/2022 Seite 12 nahmen gegen eine Person zu erwarten wären. Es sei jedoch äusserst fraglich, dass erst viereinhalb Jahre nach ihrer Einreise in die Schweiz und auch mehrere Jahre nach Beginn von Aktivitäten ihrer Angehörigen für die (...) der iranische Geheimdienst ihre Grossmutter und einen Onkel hätte vorladen und sich bei diesen nach Verbindungen der Familie zu den (...) hätte erkundigen sollen. Die diesbezügliche Erklärung, ein in den Iran zurückgekehrter iranischer Asylbewerber namens (...) sei gemäss ihren Eltern dafür verantwortlich, überzeuge nicht. Dies, weil der besagte (...) be-

reits am (...) 2017 in den Iran zurückgekehrt sei und es daher realitätsfern erscheine, dass dieser sie und ihre Angehörigen in der Schweiz vier Jahre später plötzlich bei den iranischen Behörden angeschwärzt habe. Hinzu komme, dass sie die behördliche Vorladung respektive die Befragung der Familienangehörigen offenbar nicht habe belegen können. Es erscheine zudem unwahrscheinlich, dass Angehörige des Ettelaat einen derartigen Aufwand betreiben sollten, nur um Familienangehörige der Beschwerdeführerin zu möglichen Kontakten der in der Schweiz lebenden Familienangehörigen zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft zu befragen. Darüber hinaus sei auffallend, dass die Beschwerdeführerin und ihre Familienangehörigen im bisherigen Asylverfahren alle unterschiedliche Asylgründe vorgebracht und bis zum aktuellen Verfahrensstand eine grosse Kreativität an den Tag gelegt hätten, immer neue Gründe, die eine Rückkehr ins Heimatland verhinderten, vorzubringen. Dieses Muster scheine sich nun fortzusetzen, indem die Beschwerdeführerin ihre Asylbegründung dahingehend angepasst habe, eine mögliche Gefährdungslage aus dem Flüchtlingsstatus ihres Bruders abzuleiten. Die neuen Asylvorbringen würden aus den obengenannten Gründen realitätsfern und konstruiert wirken und es fehle ihnen jegliche Beweiskraft. Deshalb seien erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen angezeigt. Ferner könnten die iranischen Behörden, selbst wenn die Verbindungen der Beschwerdeführerin zur Gemeinschaft der (...) in der Schweiz bekannt geworden seien oder nachträglich bekannt würden, sehr wohl zwischen ernsthaften Profilen und opportunistischen Verhaltensweisen unterscheiden. Den iranischen Behörden dürfte bekannt sein, zu welchen Mitteln ihre Staatsangehörigen mitunter greifen würden, um im Ausland einen Aufenthaltsstatus zu erwirken. Darüber hinaus erscheine realitätsfern, dass sich die iranischen Behörden für ihre sich im Ausland befindlichen Staatsangehörigen interessierten, die dort Kontakte zu religiösen Gemeinschaften knüpfen würden, welche sich zudem vornehmlich im privaten Kreis treffen würden. Unbestritten sei, dass den (...) im Iran (...) drohe. Es gebe aber kaum Hinweise darauf, dass die iranischen Behörden einfache Mitglieder der rund (...) im Iran lebenden (...) verfolgen würden, sofern es sich dabei nicht um exponierte

D-439/2022 Seite 13 Persönlichkeiten der (...) -Führung oder um Personen, denen eine aktive oder passive Teilnahme beziehungsweise Mitarbeit am (...) vorgeworfen werde handle. Weder aus dem Bestätigungsschreiben des B. _____ noch aus der schriftlichen Eingabe vom 19. Mai 2021 (recte: 11. Mai 2021) entstehe der Eindruck eines besonders exponierten und von aussen wahrnehmbaren Engagements der Beschwerdeführerin für diesen Glauben, auch wenn sie durchaus Sympathien für das (...) hegen möge. Es sei daher nicht davon auszugehen beziehungsweise nicht glaubhaft gemacht worden, dass die iranischen Behörden – oder potentielle nicht-staatliche Verfolger – tatsächlich davon Kenntnis erhalten hätten. Die Flüchtlingsgemeinschaft sei deshalb zu verneinen. Schliesslich habe auch das Bundesverwaltungsgericht in zwei Urteilen festgestellt, dass nicht jede formelle Zugehörigkeit eines Asylsuchenden zur (...) -Gemeinschaft (...) zu einer Gefährdung des Betroffenen im Falle einer Rückkehr nach Iran führe (vgl. [...]).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin entgegnete in ihrer Beschwerdeschrift, es bestehe aufgrund der vom Gericht im Verfahren ihres Bruders (Urteil D-5099/2019 vom 19. März 2021) als flüchtlingsrechtlich relevant qualifizierten Konversion desselben und dessen prominenter Rolle in der Gemeinde für die ganze Familie – mithin auch für sie als Angehörige einer verfolgten (...) – eine drohende Reflexverfolgung. So würden die Angehörigen der (...)

als (...) angesehen und die Gemeinschaft gelte als (...). Die (...) würden deshalb von den iranischen Behörden unterdrückt, dürften ihren Glauben nicht frei ausüben und seien diversen (...) im Alltag ausgesetzt. Folglich habe sie bei einer Rückkehr begründete Furcht, bereits bei der Einreise festgenommen und befragt zu werden. Angesichts des notorisch rigorosen Vorgehens der iranischen Behörden gegen Regimegegner würden ihr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen.

E. 6.3

In der Eingabe vom 25. April 2022 machte die Beschwerdeführerin nebst allgemeinen gesellschaftlichen und religionspolitischen Ausführungen geltend, sie sei zwar nicht Mitglied der (...), werde aber aufgrund der Mitgliedschaft ihres Bruders und ihrer Eltern von den iranischen Behörden als Person mit besonderer Beziehung zum (...) angesehen. Sie gehöre insofern zu einer besonderen Gruppe von Menschen. Da überdies ihre Verwandten im Iran deswegen Schikanen der Behörden befürchten würden, werde sie von ihren Verwandten keine Unterstützung erhalten. Insgesamt müsse sie bei einer Rückkehr in den Iran mit einer potentiell hohen Diskriminierungsgefahr rechnen, zumal die iranische Verfassung den Frauen

D-439/2022 Seite 14 eine besondere Verantwortung für die religiöse Machtstellung des Islam im Iran auferlege.

E. 6.4

(betreffend die Eltern der Beschwerdeführerin) zum Schluss gelangt ist, es sei an der Ernsthaftigkeit der dort vorgebrachten, angeblich an die Beschwerdeführerin verschickten Drohnachricht vom (...) zu zweifeln und

D-439/2022 Seite 17 nicht auszuschliessen, dass jemand darum gebeten worden sei, eine solche Nachricht zu versenden, da kein offensichtlicher Zusammenhang mit dem dargelegten Engagement für die (...) bestehe, zumal lediglich auf Aktivitäten und regimekritische Propaganda in der Schweiz hingewiesen werde, ohne jeglichen Bezug zum (...). Auch die angeblich gegen die Eltern, den Bruder sowie die Beschwerdeführerin ausgesprochene Drohung von einem unbekanntem WhatsApp-Profil aus dem Iran vom (...), gemäss welcher sie Propaganda gegen die Islamische Republik Iran machen würden und jedes Mitglied der Familie für diese Taten werde bezahlen müssen, erachtete das Gericht im Urteil D-438/2022 E. 6.4 als derart vage und unbestimmt, dass es äusserst fraglich erscheine, ob diese Drohung überhaupt in einen Zusammenhang mit den geltend gemachten Aktivitäten (der Eltern der Beschwerdeführerin) für die (...) gebracht werden könne. Vor diesem Hintergrund vermag auch die Beschwerdeführerin aus den fraglichen Drohnachrichten vom (...) und vom (...) nichts abzuleiten. Bezeichnenderweise wird dies im vorliegenden Verfahren auch nicht behauptet.

E. 6.5

Die Beschwerdeführerin wies mit Stellungnahme vom 18. Dezember 2023 darauf hin, dass sie und ihre Familie wiederholt telefonischen Bedrohungen und Beschimpfungen von unbekanntem Nummern ausgesetzt gewesen seien. Diese Vorfälle stünden in direktem Zusammenhang mit der Konversion zur (...) -Religion und verdeutlichten – trotz fehlender Beweismittel – ein Klima der Angst und Unsicherheit. Im Weiteren müsse die anhaltende systematische (...) und Verfolgung der (...) im Iran berücksichtigt werden. Bei einer Rückkehr bestehe ein substantielles Risiko, dass sie von den Behörden inhaftiert und

Opfer von Menschenrechtsverletzungen werde.

E. 7.1

Vorab ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin aus den dargelegten Befürchtungen im Zusammenhang mit ihrer Ehe respektive ihrer Ausreise aus dem Iran ohne die Zustimmung ihres Ehemannes nichts für sich abzuleiten vermag. Im Urteil D-5131/2019 vom 19. März 2021 (vgl. dort E. 6.1 und 6.2) wurden ihre Vorfluchtgründe (Umstände des Eheschlusses, Gewalt in der Ehe) als unglaublich qualifiziert, weshalb die im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachten, jedoch nicht weiter konkretisierten Todesdrohungen des Ehemannes im Falle ihrer Rückkehr überwiegend zu bezweifeln sind, wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung einlässlich und mit zutreffender Begründung ausgeführt hat (vgl. dort Ziff. II. 1. sowie E. 6.1, 1. Abschnitt hievore). Auf diese ist vollumfänglich zu verweisen, zumal den überzeugenden vorinstanzlichen Erwägungen auf Beschwerdebene nichts entgegengehalten wird. Das Vorliegen von Vorfluchtgründen ist damit zu verneinen.

E. 7.2

Zur allgemeinen Situation der (...) im Iran ist sodann Folgendes auszuführen: Für die iranische Regierung sind die (...) ([...]) und die Religions-

D-439/2022 Seite 15 gemeinschaft gilt als (...). Die im Anschluss an die (...) einsetzende Verfolgung der Anhänger der (...) hat denn auch nie aufgehört und nach der Wahl des (...) sogar eine Verschärfung erfahren. Die (...) gelten nach der offiziellen Sichtweise als (...) sowie (...) und werden dementsprechend unterdrückt: (...) dürfen ihren Glauben nicht frei ausüben, werden nicht zum (...) zugelassen, sind verschiedenen staatlichen Repressionsmassnahmen (beispielsweise [...]) ausgesetzt und werden vom Staat regelmässig aufgefördert, (...). Gemäss der schweizerischen Asylpraxis unterliegen die (...) im Iran einer (...) (vgl. [...]). Die Glaubhaftigkeit einer Konversion hängt insbesondere von der "inneren Überzeugung" ab, welche auch in diesem Sinne gelebt werden muss. Die religiöse Zugehörigkeit kann – im Vergleich zu anderen Asylvorbringen – praktisch nur anhand der eigenen Aussagen der asylsuchenden Person beurteilt werden. Gegebenenfalls können zwar gewisse Schlüsse aus externen Anhaltspunkten wie Besuche von Gottesdiensten, Bescheinigungen und Aussagen privater Dritter gezogen werden. Solche Urkunden sind im Gesamtkontext zusammen mit den Aussagen der asylsuchenden Person zu berücksichtigen, vermögen in der Regel alleine jedoch die Konversion nicht glaubhaft zu machen. Die asylsuchende Person muss hingegen in jedem Fall mit ihren Aussagen den Behörden glaubhaft machen können, dass sie sich aufgrund ihrer inneren Überzeugung zum einen von ihrer früheren Religion ab- und – gegebenenfalls – zum anderen einer neuen Religion zugewandt hat. Eine lediglich formelle Konversion (z. B. durch die Taufe) ohne Hinweise auf innere Überzeugung reicht für die Glaubhaftmachung in der Regel nicht aus (vgl. die Urteile des BVGer D-4952/2014 vom 23. August 2017 [als Referenzurteil publiziert], E. 6.2 und [...]).

E. 7.3

Vorliegend ergibt sich weder aus dem Schreiben des B. _____ vom 21. Oktober 2021 noch aus den weiteren zwischenzeitlich eingereichten Eingaben und Beweismitteln, dass die Beschwerdeführerin als Mitglied der (...) -Gemeinde eingetragen wäre. Auch aus der Eingabe vom 18. Dezember 2023, worin allgemein – und wohl auf den Vater der Beschwerdeführerin bezogen – auf die Konversion zum (...) hingewiesen wird, lässt sich

nicht ableiten, dass die Beschwerdeführerin inzwischen der (...) -Gemeinde als offizielles Mitglied beigetreten wäre. Sie reichte denn auch keinerlei ent- sprechende Beweismittel zu den Akten. Eine formelle Zugehörigkeit zur (...) -Gemeinde ist damit auszuschliessen, auch wenn die Beschwerdefüh- rerin Sympathien für das (...) hegen mag.

E. 7.4

Aufgrund der Aktenlage ist ferner nicht davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin durch das dargelegte Engagement zugunsten der

D-439/2022 Seite 16 (...) nach aussen und damit für Aussenstehende sichtbar betätigt und sol- chermassen besonders exponiert hätte. So wird in der Eingabe vom

E. 7.5

Zu einer gegenteiligen Schlussfolgerung vermögen auch die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht zu führen. So werden die in der Eingabe vom 18. Dezember 2023 vorgebrachten telefonischen Bedrohun- gen und Beschimpfungen von unbekanntem Nummern weder näher erläu- tert noch durch entsprechende Beweismittel belegt, weshalb das Bundes- verwaltungsgericht diese Vorbringen nicht als glaubhaft erachtet. Im Übri- gen hat die Vorinstanz zu Recht und mit überzeugender Begründung aus- geführt, dass betreffend den vorgebrachten, indes durch keinerlei Belege untermauerten Vorfall vom (...), bei dem die Grossmutter und der Onkel der Beschwerdeführerin vom Geheimdienst aufgesucht und zu ihr, ihrem Bruder und ihren Eltern befragt worden seien, so namentlich dazu, ob sie für den Glauben der (...) missionieren würden (vgl. Sachverhalt, Bst. A.f), erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit angezeigt sind; bezeichnender- weise hält die Beschwerdeführerin den entsprechenden vorinstanzlichen Ausführungen (vgl. a.a.O., Ziff. II 2., S. 5 f.; E. 6.1 hievore) auf Beschwerde- ebene auch nichts entgegen, weshalb auf diese ohne weiteren Begrün- dungsaufwand zu verweisen ist. Der Vollständigkeit halber ist sodann fest- zuhalten, dass das Gericht im Urteil D-438/2022 vom heutigen Datum E.

E. 7.6

Schliesslich haben die zwar einlässlichen, jedoch allgemein gehalte- nen Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Religionsfreiheit und deren Einschränkungen im iranischen Recht, der Situation der (...) der (...) im Iran und der Stellung der Frau in der iranischen Verfassungswirklichkeit keinen Bezug zum vorliegenden Einzelfall, weswegen darauf und auf die in diesem Zusammenhang ins Recht gelegten Beweismittel nicht näher einzugehen ist.

E. 7.7

Insgesamt können weder den vorinstanzlichen Akten noch den Darle- gungen und eingereichten Beweismitteln auf Beschwerdeebene Hinweise darauf entnommen werden, dass die iranischen Behörden mittlerweile vom erwähnten Engagement der Beschwerdeführerin zugunsten der (...) (vgl. vorne E. 6.2.1) Kenntnis erhalten hätten und diese bei einer Rückkehr in den Iran deswegen mit ernsthaften Nachteilen im Sinne des Asylgesetzes rechnen müsste (vgl. [...]). Auch aufgrund ihres weiteren Engagements, mit welchem sie ihre Ablehnung gegenüber dem iranischen Regime zum Aus- druck bringen möchte (insbesondere Demonstrationsteilnahme; vgl. Ein- gabe der Beschwerdeführerin vom 9. Januar 2023) ist nicht davon auszu- gehen, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in den Iran des- wegen mit ernsthaften Nachteilen im Sinne des Asylgesetzes rechnen müssten. Aus den Fotos, welche die Beschwerdeführerin und ihren Vater an einer

Demonstration in (...) gegen das iranische Regime zeigen sollen, geht lediglich hervor, dass sie zusammen mit anderen Menschen an einer Kundgebung als einfache Teilnehmende anwesend waren, ohne dabei in

D-439/2022 Seite 18 irgendeiner Funktion besonders in Erscheinung zu treten. Subjektive Nach- fluchtgründe sind damit zu verneinen.

E. 7.8

Aus den vorliegenden Akten ergeben sich sodann auch keine hinrei- chenden Anhaltspunkte für eine Reflexverfolgung. Es ist nicht davon aus- zugehen, dass die Beschwerdeführerin allein aufgrund des Umstands, dass ihr Bruder in der Schweiz als Flüchtling vorläufig aufgenommen wurde, im Heimatland asylrelevante Nachteile zu befürchten hätte. Diese Schlussfolgerung ergibt sich nicht zuletzt auch aus ihren eigenen Vorbrin- gen. Sie hat zwar dargelegt, ihr Onkel und ihre Grossmutter seien vom Nachrichtendienst (Ettelaat) (...) vorgeladen und über ihre Eltern, sie und ihren Bruder befragt worden. Ihren Angaben zufolge beschränkte sich das Interesse der Behörden dabei aber auf die Frage, ob sie mit dem Onkel und der Grossmutter oder anderen Personen im Iran über die (...) gespro- chen und missioniert hätten (vgl. Eingabe der Beschwerdeführerin vom 4. November 2021 an das SEM). Dass der Onkel der Beschwerdeführerin oder ihre Grossmutter von den iranischen Behörden stellvertretend für die Beschwerdeführerin oder deren Angehörige asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt gewesen wären (im Sinne einer Reflexverfolgung), macht die Beschwerdeführerin selbst nicht geltend. Es ist daher – ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit der entsprechenden Angaben (vgl. E. 6.2.3 hie- vor) – auch nicht damit zu rechnen, dass sie bei einer Rückkehr aufgrund ihres in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Bruders mit asylrelevanten Nachteilen zu rechnen hätte.

E. 7.9

Zusammenfassend kann die Beschwerdeführerin keine Verfolgung oder begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen, weshalb sie die Flüchtlingsei- genschaft nicht erfüllt. Das SEM hat ihr Asylgesuch somit zu Recht abge- lehnt. 8. Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtli- che Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

D-439/2022 Seite 19 9. 9.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungs- vollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigen- schaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 9.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwun- gen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre

Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. 9.3 9.3.1 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Iran ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer

D-439/2022 Seite 20 Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten sie eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Aufgrund der Akten sowie der vorstehenden Erwägungen zur Frage der Flüchtlingseigenschaft ist nicht davon auszugehen, dass ihr im Falle einer Rückweisung in den Iran eine derartige Gefahr droht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungs-vollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. 9.3.2 Hinsichtlich der mit einem ärztlichen Bericht vom 26. April 2021 belegten Beeinträchtigung des psychischen Gesundheitszustands ist mit Blick auf Art. 3 EMRK festzuhalten, dass eine zwangsweise Wegweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweis auf die damalige Praxis des EGMR). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unumkehrbaren Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteile des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, §§ 180- 193 m.w.H., bestätigt durch Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer, 57467/15, §§ 121 ff., und zum Ganzen auch BVGE 2017 VI/7 E. 6). Eine solche Situation ist vorliegend nicht gegeben. 9.3.3 Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 9.4 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im

Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und

D-439/2022 Seite 21 medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 9.4.1 Trotz erheblicher Spannungen, die seit Mitte September 2022 im Land bestehen, herrscht im Iran gegenwärtig weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. statt vieler die Urteile des BVGer D-2807/2020 vom 13. Dezember 2023 E. 9.3.2, E-6061/2020 vom 10. November 2023 E. 12.2 und E-3436/2021 vom 1. November 2023 E. 8.3.2 je m.w.H.). 9.4.2 Individuelle Gründe, die gegen die Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung sprechen könnten, liegen nicht vor. Eigenen Angaben zufolge verfügt die Beschwerdeführerin über eine rund zwölfjährige Schulbildung (vgl. SEM-act. A3/20, S. 5; A20/28, S. 5 f.) und hat in der Schweiz die (...) erlangt (vgl. Sachverhalt, Bst. J). Sodann leben mehrere ihrer Familienangehörigen an ihrem Herkunftsort sowie an weiteren Orten ihrer Heimat (vgl. SEM-act. A3/20, S. 6 f.; B20/28, S. 4-6). Sie verfügt somit über verschiedene Verwandte, welche sie bei einer Rückkehr und ihrer Reintegration unterstützen können; zudem ist von einer gesicherten Wohnsituation auszugehen. Weiter kann die Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihren Eltern, deren Asylgesuch mit Urteil gleichen Datums abgewiesen wurde und die die Schweiz (ebenfalls) zu verlassen haben, in ihre Heimat zurückkehren. Ferner wird sie allenfalls auch auf die Unterstützung ihres in der Schweiz verbleibenden Bruders und dessen Ehefrau zählen können. 9.4.3 Auch der Grad der Integration bildet grundsätzlich kein Kriterium für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.3 m.w.H.). Daran vermag der Umstand, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz beziehungsweise der Einreichung des Asylgesuchs am (...) (vgl. Befragung zur Person vom 4.3.2016: SEM-act. A3/20 Pt. 5.03 und Pt. 5.05) (...) Wochen vor Erreichen der Volljährigkeit stand, mithin noch knapp minderjährig war, nichts zu ändern. Was indes die zwischenzeitlich achtjährige Aufenthaltsdauer in der Schweiz und die den Angaben zufolge erfolgreichen schulischen Integrationsbemühungen der Beschwerdeführerin anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass der zuständige Kanton mit Zustimmung des SEM einer Person eine Aufenthaltsbewilligung erteilen kann, insbesondere wenn sie sich seit Einreichung des Asylgesuchs mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält und wegen der fortgeschrittenen Integration

D-439/2022 Seite 22 ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt (vgl. Art. 14 Abs. 2 Bstn. a und c AsylG; vgl. auch das Urteil des BVGer D-4533/2019 vom 30. Oktober 2019 E. 8.3.2). Wie sich der Eingabe der Beschwerdeführerin vom

E. 8

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.3.1

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Iran ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten sie eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Aufgrund der Akten sowie der vorstehenden Erwägungen zur Frage der Flüchtlingseigenschaft ist nicht davon auszugehen, dass ihr im Falle einer Rückweisung in den Iran eine derartige Gefahr droht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.3.2

Hinsichtlich der mit einem ärztlichen Bericht vom 26. April 2021 belegten Beeinträchtigung des psychischen Gesundheitszustands ist mit Blick auf Art. 3 EMRK festzuhalten, dass eine zwangsweise Wegweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem

fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweis auf die damalige Praxis des EGMR). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung - mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat - mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteile des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, §§ 180-193 m.w.H., bestätigt durch Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer, 57467/15, §§ 121 ff., und zum Ganzen auch BVGE 2017 VI/7 E. 6). Eine solche Situation ist vorliegend nicht gegeben.

E. 9.3.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.4.1

Trotz erheblicher Spannungen, die seit Mitte September 2022 im Land bestehen, herrscht im Iran gegenwärtig weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. statt vieler die Urteile des BVGer D-2807/2020 vom 13. Dezember 2023 E. 9.3.2, E-6061/2020 vom 10. November 2023 E. 12.2 und E-3436/2021 vom 1. November 2023 E. 8.3.2 je m.w.H.).

E. 9.4.2

Individuelle Gründe, die gegen die Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung sprechen könnten, liegen nicht vor. Eigenen Angaben zufolge verfügt die Beschwerdeführerin über eine rund zwölfjährige Schulbildung (vgl. SEM-act. A3/20, S. 5; A20/28, S. 5 f.) und hat in der Schweiz die (...) erlangt (vgl. Sachverhalt, Bst. J). Sodann leben mehrere ihrer Familienangehörigen an ihrem Herkunftsort sowie an weiteren Orten ihrer Heimat (vgl. SEM-act. A3/20, S. 6 f.; B20/28, S. 4-6). Sie verfügt somit über verschiedene Verwandte, welche sie bei einer Rückkehr und ihrer Reintegration unterstützen können; zudem ist von einer gesicherten Wohnsituation auszugehen. Weiter kann die Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihren Eltern, deren Asylgesuch mit Urteil gleichen Datums abgewiesen wurde und die die Schweiz (ebenfalls) zu verlassen haben, in ihre Heimat zurückkehren. Ferner wird sie allenfalls auch auf die Unterstützung ihres in der Schweiz verbleibenden Bruders und dessen Ehefrau zählen können.

E. 9.4.3

Auch der Grad der Integration bildet grundsätzlich kein Kriterium für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.3 m.w.H.). Daran vermag der Umstand, dass die Beschwerdeführerin im

Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz beziehungsweise der Einreichung des Asylgesuchs am (...) (vgl. Befragung zur Person vom 4.3.2016: SEM-act. A3/20 Pt. 5.03 und Pt. 5.05) (...) Wochen vor Erreichen der Volljährigkeit stand, mithin noch knapp minderjährig war, nichts zu ändern. Was indes die zwischenzeitlich achtjährige Aufenthaltsdauer in der Schweiz und die den Angaben zufolge erfolgreichen schulischen Integrationsbemühungen der Beschwerdeführerin anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass der zuständige Kanton mit Zustimmung des SEM einer Person eine Aufenthaltsbewilligung erteilen kann, insbesondere wenn sie sich seit Einreichung des Asylgesuchs mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält und wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt (vgl. Art. 14 Abs. 2 Bstn. a und c AsylG; vgl. auch das Urteil des BVGer D-4533/2019 vom 30. Oktober 2019 E. 8.3.2). Wie sich der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 11. Mai 2021 an das SEM entnehmen lässt, war zum damaligen Zeitpunkt denn auch bereits ein Härtefallgesuch beim kantonalen Migrationsamt anhängig gemacht worden (vgl. Sachverhalt, Bst. A.d).

E. 9.4.4

In Bezug auf die medizinischen Probleme der Beschwerdeführerin ist festzuhalten, dass nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden kann, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2, m.w.H. und das Urteil des BVGerE-3954/2018 vom 24. Juli 2018 E. 9.4.2). Hinsichtlich der bei der Beschwerdeführerin diagnostizierten gesundheitlichen Beschwerden (depressive Episode, Verdacht auf posttraumatische Belastungsstörung) ist davon auszugehen, dass diese für sie mit Sicherheit belastend sind. Gemäss dem eingereichten Arztbericht dürften diese Beschwerden allerdings auf ihre psychosoziale Belastungssituation mit bisher ungeklärtem Aufenthaltsstatus in der Schweiz und die damit verbundenen Einschränkungen und Belastungen zurückzuführen sein. Im Übrigen wird die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in den Iran im Bedarfsfall möglicherweise zwar nicht von einer gleichwertigen psychotherapeutischen Unterstützung profitieren können wie in der Schweiz. Das Gesundheitssystem im Iran weist aber ein relativ hohes Niveau auf, was auch für die Behandlung psychischer Probleme gilt (vgl. etwa das Urteil des BVGer D-1533/2021 vom 27. Oktober 2021 E. 9.3.3 und 9.4.3 m.H.). Es ist demnach davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei Bedarf im Iran eine medizinische und psychotherapeutische Behandlung erhalten kann. Allfälligen spezifischen Bedürfnissen der Beschwerdeführerin könnte im Übrigen im Rahmen der medizinischen Rückkehrhilfe Rechnung getragen werden (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Eine allfällige vorübergehende Verschlechterung des Gesundheitszustands kann im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten durch eine sorgfältige medizinische Vorbereitung und eine adäquate Betreuung (beispielsweise durch medizinisches Fachpersonal) berücksichtigt werden.

E. 9.4.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 9.5

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaats die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu erachten ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Ausgangsgemäss wären die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde mit Instruktionsverfügung vom 4. Februar 2022 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen. Den Akten ist keine wesentliche Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu entnehmen, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-439/2022 Seite 24

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.